

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	11 (1903)
Heft:	5
Artikel:	Sanitätsgesetzliche Massnahmen gegen die Tuberkulose
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schriften ein beliebtes Füllmaterial bilden, dem leichtgläubigen Leser, der mit ihnen auf den Beim geht, völlig mißratzen, so ist der Schaden nicht so groß; wenn aber durch einen schlechten Rat die menschliche Gesundheit ernsthaft Schaden leidet, dann ist das nicht mehr gleichgültig. Darum halten wir es für unsere Pflicht, im Interesse der Volksgesundheitspflege dagegen Einspruch zu tun, daß der betriebsfistische Rauchwarenhandel sich auch dieses Gegenstandes bemächtige.

Sanitätsgesetzliche Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

Im Kanton Graubünden, in dessen immer mehr anstrebenden Natursanatorien Davos, Arosa etc. so viele Tuberkulose, namentlich Lungenchwindsüchtige, Besserung oder Genesung suchen, erwachte auch in besonderem Grade das Bedürfnis, spezielle Verkehrsmäßigregeln gegen Übertragung und Verschleppung der Lungentuberkulose, wie sie in jenen obgenannten zwei Plätzen übrigens schon gehandhabt worden, allgemein einzuführen. Das ist nun durch das vor einiger Zeit (am 16. November 1902) durch Volksabstimmung angenommene Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose geschehen. Dasselbe lautet:

Art. 1. Der Todesfall einer mit Tuberkuose behafteten Person ist dem Bezirksarzt sofort anzuziegen.

Anzeigepflichtig ist der behandelnde Arzt.

Befand sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes nicht in ärztlicher Behandlung, so liegt die Anzeigepflicht dem Hausherrn, bzw. dessen Stellvertreter ob. In diesem Falle ist dem Bezirksarzt direkt oder durch die Vermittlung des Ortsvorstandes Bericht zu erstatten.

Art. 2. Der Bezirksarzt hat dafür zu sorgen, daß die vom Kranken bewohnt gewesenen Räume und die von demselben benutzten Gegenstände (Möbel, Betten, Teppiche, Kleider, Leib- und Bettwäsche) unter Beobachtung der vom Kleinen Rat für arztfeststellenden Vorschriften desinfiziert werden.

Art. 3. Sollten an einzelnen Orten häufig Todesfälle infolge tuberkulöser Erkrankung unter der einheimischen Bevölkerung auftreten, so sind durch die Bezirksärzte Untersuchungen über die Ursachen anzustellen und Verbesserungen der Gesundheitsverhältnisse anzustreben.

Art. 4. Es wird den zuständigen Behörden und Verwaltungen anempfohlen:

1. Dahin zu wirken, daß in den Kirchen, Schulen und sonstigen öffentlichen Anstalten, desgleichen auf den Bahnhöfen und in den Eisenbahnwagen nicht auf den Boden gespuckt werde;

2. dafür zu sorgen, daß die Straßen, soweit tuulich, vor der Reinigung durch Rehren besprüht werden und

3. anzuordnen, daß die Eisenbahnwagen täglich feucht gereinigt und periodisch mit einem desinfizierenden Mittel aufgewaschen werden.

Art. 5. Das chemische Laboratorium besorgt für Kantonseinwohner, mit Ausschluß kantonsfremder Kuranden, Untersuchungen des Sputums (Auswurf) auf Tuberkebazillen, gegen eine vom Kleinen Rat zu bestimmende mäßige Taxe. Bezugliche Gesuche werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn sie von einer Empfehlung des behandelnden Arztes begleitet sind.

Art. 6. Der Kleine Rat wird Kurorte für Lungenkranke und Übergangsstationen anhalten, besondere, den Verhältnissen entsprechende Bestimmungen aufzustellen und ihm zur Genehmigung vorzulegen.

Er bestimmt jeweilen diejenigen Orte und Stationen, welche solchen Vorschriften zu unterstellen sind.

Art. 7. Die Ausführung der nach Maßgabe des Art. 4 erlassenen Vorschriften, somit auch die Aufstellung und Handhabung der nötigen Bußbestimmungen und die Regelung der bezüglichen Kostenfrage ist Sache der betreffenden Gemeinden.

Art. 8. Der Kleine Rat wird die Gemeindevorstände anhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und alle zur Durchführung der Verordnung nötigen Vorschriften und Weisungen erlassen, wobei Art. 66 der Sanitätsorganisation analoge Anwendung findet.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

